

326 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) abgeändert und ergänzt wird (ÖIG-Gesetz-Novelle 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Übertragung der Anteilsrechte der verstaatlichten Gesellschaften an die Österreichische Industrieverwaltungs Gesellschaft m. b. H. erfolgen. Mit der Umwandlung in eine Eigentüüberholding soll der Österreichischen Industrieverwaltungs Gesellschaft m. b. H. ein entscheidender Einfluß auf die Organbestellung der ihr zugeordneten Gesellschaften eingeräumt werden. Außerdem soll die ÖIG in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen des dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrages ~~des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrages~~ der Abgeordneten Dr. Withalm und Genossen (110/A) handelt es sich bei den Bestimmungen des Art. II Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2, Art. III Z. 13, betreffend die Übernahme von Haftungen gemäß §§ 1357 und 1348 AbGb. und Art. IV Abs. 2, soweit Förderungen des unselbständigen Investitionsfonds vom Bund auf die Gesellschaft übergehen, um Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. Soweit gemäß Art. IV Abs. 2 Barvermögen des unselbständigen Investitionsfonds vom Bund an die ÖIG verausgabt werden soll, ist dies nach den Erläuternden Bemerkungen des Initiativantrages zwar nicht als Verfügung über Bundesvermögen, wohl aber als Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. anzusehen. Die angeführten Bestimmungen unterliegen demnach nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen. Auf Grund eines Antrages der Bundesräte Bednar und Genossen wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) abgeändert und ergänzt wird (ÖIG-Gesetz-Novelle 1969), wird Einspruch erhoben.

Begründung:

Am 27. November 1963 entwickelte der damals für die verstaatlichten Unternehmungen zuständige Ressortminister, Vizekanzler DDr. Pittermann, vor dem Nationalrat ein Konzept über die notwendige Reorganisation in der verstaatlichten Industrie.

Der von der damaligen Koalitionsregierung eingesetzte, aus vierzehn Personen bestehende Beirat machte die Anregungen des Vizekanzlers zum Gegenstand von umfangreichen Aussprachen zwischen den Vorstandsmitgliedern branchengleicher oder -verwandter Unternehmungen. Es waren folgende Arbeitskreise gebildet worden:

Buntmetall

Chemie

Eisen und Stahl

Elektroindustrie

Erdöl.

Ein Arbeitskreis für Sozial- und Personalpolitik, in dem vor allem die arbeitsrechtliche Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten hätte diskutiert werden sollen, kam nicht zustande, da die ÖVP-Fraktion sich weigerte, diesen Ausschuß zu beschicken.

In der Zusammenfassung der Arbeiten als: "Vorschlag einer Neuordnung der verstaatlichten Betriebe in Österreich" wurde schon damals, also 1964, festgestellt:

"Aus eigener Kraft allein werden die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie in ihrer historischen Gesellschaftsform, in ihren Produktionsprogrammen, der Ein- und Verkaufsorganisation nicht jene Organisation bilden können, die dem internationalen Zug zur Konzentration und zur internationalen Arbeitsteilung entspricht. Die vorgelegten Berichte zeigen deutlich, dass eine Abstimmung der einzelnen Unternehmungen auf gemeinsame Wirtschaftszwecke immer notwendiger wird."

Zur Erreichung dieses Zieles wurden nachstehende Vorschläge gemacht:

"Die eingesetzten Arbeitskreise setzen ihre bisherigen Arbeiten in Form freier Industriegemeinschaften in der am Ende dieses Kapitels vorgeschlagenen Zusammensetzung fort.

Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- a) Festsetzung der Investitionen über ein zu bestimmendes Höchstausmass,
- b) Genehmigung der von den Unternehmungen vorgeschlagenen Produktionsprogramme sowie Anordnungen zur Abänderung und Aufteilung bereits bestehender Produktionen,

- 4 -

- c) gemeinsame Organisationen für Einkauf, Verkauf, Transport und Versicherung,
- d) Vorschreibung einheitlicher Kontenrahmen für die Produktionskosten und für die Bilanzerstellung,
- e) Richtlinien für die Durchführung gemeinschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte."

Richtigerweise wurde schon damals erklärt, dass eine Konzernbildung für die verstaatlichten Unternehmungen erst nach der branchenweisen Zusammenfassung der dazugehörenden Unternehmungen in Form von Industriegemeinschaften und Holdings durchzuführen ist.

Obwohl angesichts der eben dargestellten Vorschläge diese Behauptung vollkommen unbegründet war, erklärte die ÖVP-Fraktion die Vorschläge als unannehmbar, da sie angeblich auf die Bildung eines Mammutkonzerns hinausliefen. Die ÖVP-Fraktion, damals bestehend aus den Herren Fröhlich, Graf, Harramach, Iglar, Maleta, Schmitz und Leissmann, erklärte dazu am 16.6.1964:

" ... zu den allgemeinen Ausführungen des Herrn Vizekanzlers, Seite 1 - 11, müssen die Mitglieder der ÖVP im 14er-Ausschuss feststellen, dass die vorliegenden Berichte der Arbeitskreise nicht gezeigt haben,

- 5 -

dass allgemeine Reorganisationsmassnahmen angesichts der Entwicklung in der Produktionstechnik wie in der Marktsituation, durch eine straffe Konzernführung unbedingt erforderlich erscheinen. Ganz im Gegenteil haben die Berichte der Arbeitskreise gezeigt, dass eine Konzentration im Grossen nicht notwendig ist und sehr wohl auch die historische Gesellschaftsform in der Lage ist, eine notwendige Abstimmung auf gemeinsame Wirtschaftszwecke durchzuführen.

Die Berichte der Arbeitskreise zeigen bereits, dass eine gesellschaftlich-rechtliche Konzernierung auch nicht zweckmässig ist, zumal sich in verschiedenen Fällen gezeigt hat, dass die Problematik das Verhältnis Lieferant/Kunde betrifft und daher der Einflussnahme des Eigentümers nicht zugänglich ist.

Soweit sich prinzipielle organisatorische Veränderungen z.B. Verkauf von Anteilen verstaatlichter Unternehmen untereinander (z.B. Fusionen, Errichtung gemischter Tochterbetriebe usw.) als notwendig erweisen, ist dies Sache der Bundesregierung. Solche Entschlüsse der Bundesregierung werden durch Errichtung von Industriegemeinschaften im Sinne des Vorschlages des Herrn Vizekanzlers verhindert."

" ... Eine Fortsetzung der Arbeiten der eingesetzten Arbeitskreise auf freiwilliger Basis wird befürwortet. Diese Arbeitskreise aber in Form von Industriegemeinschaften zu konstituieren und damit Gesellschaften bürgerlichen Rechtes zu schaffen, erscheint unnötig, unwirtschaftlich und unzweckmässig.

Ebenso ist die Aufgabenstellung für die weiteren Arbeiten der Arbeitskreise wie folgt gegenüber dem Vorschlag des Herrn Vizekanzlers, richtig zu stellen, u.zw.:

- a) die Arbeitskreise haben nicht die Aufgabe der Festsetzung der Investitionen, sondern der gemeinsamen Beratung von Investitionen,
- b) die Arbeitskreise haben nicht die Aufgabe der Genehmigung von Produktionsprogrammen, sondern der freiwilligen Abstimmung von Produktionsprogrammen,
- c) die Arbeitskreise haben nicht die Aufgabe, gemeinsame Organisationen für Einkauf- und Verkauf usw. zu schaffen, sondern die Arbeitskreise haben die Aufgabe der gegenseitigen Information über Einkauf, Verkauf usw.,
- d) die Arbeitskreise haben nicht die Aufgabe der Vorschreibung einheitlicher Kontenrahmen, sondern in speziellen Produktionssparten die Abstimmung bzw.

- 7 -

Entwicklung einheitlicher Kontenrahmen, wo die ordentlichen Gesellschaftsorgane solche für richtig erachten"

Dazu wurde die Gründung einer eigenen Finanzierungsgesellschaft vorgeschlagen, deren Aufgabe es sein sollte, aus den an sie abzuführenden Erträgnissen der Unternehmungen und zusätzlichen Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt, den Betrieben Investitionskapital zur Verfügung zu stellen. Vergleicht man diesen ersten Reorganisationsplan für die verstaatlichte Industrie mit der von der ÖVP-Mehrheit im Nationalrat beschlossenen Novelle zum ÖIG-Gesetz, so sind folgende Unterschiede deutlich:

Im Gegensatz zur Haltung der ÖVP-Fraktion im seinerzeitigen 14er-Ausschuß sieht die beschlossene ÖIG-Gesetznovelle eine Hyperkonzentration für die verstaatlichten Unternehmungen vor, die an Stelle des seinerzeit vorgeschlagenen Weges der Bildung von Industriegemeinschaften oder Holdinggesellschaften von unten her eine Superholding schaffen soll, die den Auftrag bekommen hat, diese Holdings zuerst zu bilden.

Mit der Übertragung des Aktienkapitals der in der Anlage angeführten Gesellschaften an den Superkonzern ÖIG unter Wahrung der Rechtsform einer Aktiengesellschaft hängt das

Zustandekommen und vor allem die Auswirkungen des Zustandekommens solcher Konzernierungen auf die regionale Wirtschaft wie auf die in den Unternehmen Beschäftigten nur von den Beschlüssen der ÖIG-Organen ab. Aber auch diese können nur auf Grund der nach dem Aktiengesetz der Hauptversammlung zustehenden Vollmachten die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen.

Vor allem lässt die ÖIG-Gesetzesnovelle - mit Ausnahme der in der Vergangenheit ja immer für einzelne der in der Anlage angeführten Gesellschaften übernommene Bürgschaft der Republik - nur die Möglichkeit einer Herabsetzung des Aktienkapitals einzelner Gesellschaften und allenfalls eine Erhöhung des Aktienkapitals anderer Gesellschaften durch interne Transaktionen der ÖIG zu. Das würde gestatten, dass Gesellschaften, die erfolgreich gebaren, die Eigenfinanzierung erschwert oder gar Eigenkapital genommen wird, um Verluste anderer Gesellschaften zu verschleiern, denn die Organe der ÖIG sind ja nach dieser Novelle auch für Misserfolge verantwortlich. Es ist daher im Interesse einer erfolgreichen Führung zweckmässig, die Kapitaldispositionen über eine von der ÖIG rechtlich getrennte Organisation zu führen, die ihrerseits wieder der ÖIG für die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Eigen- oder Anleihenmittel verantwortlich ist.

- 9 -

Abschließend muß noch darauf hingewiesen werden, daß die ÖIG-Gesetznovelle rechtlich unklar formuliert ist. Sie enthält beispielsweise keine Feststellung über den weiteren Bestand des § 1 Abs. 1 des ÖIG-Gesetzes 1966, sondern setzt an seine Stelle die Artikel I und II, welche im wesentlichen die Übergabe des Bundesvermögens an die ÖIG unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Aktiengesellschaft enthalten.

Ebenso unklar ist die Geltung der im § 1 Abs. 2 ÖIG-Gesetz 1966 der ÖIG erteilten Auflage: Die Organe einer Aktiengesellschaft haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Es ist ihnen nicht auferlegt, auf die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen. Bisher haben die verstaatlichten Unternehmungen den inländischen Markt mit Erzeugnissen auch zu Preisen versorgt, die geringer waren als die im Exportabsatz zu erzielenden. Ohne eine entsprechende Auflage durch das Gesetz ist jedoch ein solches Verhalten mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes und mit der darauf beruhenden Erzielung eines größtmöglichen Ertrages nicht zu vereinbaren.

Wien, am 9. Dezember 1969

B e d n a r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann